

PRAKTIKANTENVERTRAG PFLICHTPRAKTIKUM

zwischen der Firma

ITK Engineering GmbH Im Speyerer Tal 6 76761 Rülzheim

(ITK Engineering GmbH)

und

Herrn

Maximilian Kucher Zwischen den Wegen 1 **75196 Remchingen**

(Praktikant)

Präambel

Der Praktikant ist Student des Studiengangs Informatik an der Hochschule für Technik und Wirtschaft in Karlsruhe.

Der Praktikant versichert mit seiner Unterschrift, dass das Praktikum nach der für ihn geltenden Studien - oder Prüfungsordnung verpflichtend vorgeschrieben ist. Der Praktikant legt diese oder einen Nachweis der Hochschule vor.

§ 1 Tätigkeit

Der Praktikant wird bei der ITK Engineering GmbH vom 01.03.2018 bis 31.08.2017 zum Erwerb von Erfahrungen und Kenntnissen für sein Studium eingesetzt.

Der Praktikant verpflichtet sich zu sorgfältiger und gewissenhafter Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben und zur Befolgung der ihm seitens der ITK Engineering GmbH erteilten Anweisungen. Er erklärt sich bereit, im Bedarfsfall auch eine andere



ihm zumutbare Praktikantentätigkeit, nach näherer Weisung der ITK Engineering GmbH, bzw. seinem Ausbilder, evtl. auch nur vertretungsweise, zu übernehmen.

Einsatztort ist die ITK-Niederlassung Rülzheim. Evtl. anfallende Reisekosten bei Tätigkeiten an einem anderen Ort außerhalb des Großraumes Rülzheim werden von der ITK Engineering GmbH nach den betrieblichen Richtlinien erstattet.

§ 2 Ausbildungszeit

Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 40 Stunden.

Überstunden, die vom Praktikanten geleistet werden, bedürfen einer vorherigen ausdrücklichen Genehmigung durch den Ausbilder und werden abhängig von den betrieblichen Möglichkeiten durch Freizeit erstattet.

§ 3 Aufwandsentschädigung

Der Praktikant erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von € 950,00. Die Aufwandsentschädigung ist nachträglich fällig und wird zu Beginn des jeweiligen Folgemonats auf das von dem Praktikanten angegebenen Konto überwiesen.

Sonstige Zahlungen wie Gratifikationen, Prämien, Provisionen und andere Leistungen liegen im freien Ermessen der ITK Engineering GmbH und begründen keinen Rechtsanspruch, auch wenn die Zahlungen wiederholt ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Freiwilligkeit erfolgten. Alle freiwilligen Zulagen sind von der ITK Engineering GmbH jederzeit widerrufbar.

Durch diesen Praktikantenvertrag wird kein Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis begründet. Daher wird der Praktikant von der ITK Engineering GmbH nicht zur Sozialversicherung angemeldet.

Die Versteuerung aller Zahlungen von der ITK Engineering GmbH hat der Praktikant gegebenenfalls selbst vorzunehmen.

§ 4 Verhinderung

Der Praktikant verpflichtet sich, bei Verhinderung infolge Erkrankung der ITK Engineering GmbH unverzüglich Mitteilung zu machen und hierbei die voraussichtliche Krankheitsdauer anzugeben. Spätestens am dritten Tage der Erkrankung hat er eine ärztliche Bescheinigung über seine Verhinderung vorzulegen. Bei nachgewiesener, auf unverschuldeter Krankheit oder auf Betriebsunfall beruhender Verhinderung gewährt die ITK Engineering GmbH dem Praktikanten die



Aufwandsentschädigung für die Dauer von maximal 6 Wochen fort, gerechnet vom ersten Tag der Erkrankung an.

§ 5 Befreiung

Der Praktikant kann nach vorheriger Genehmigung an 2,5 Tagen je Beschäftigungsmonat von der Anwesenheitspflicht unter Fortzahlung der Aufwandsentschädigung befreit werden.

§ 6 Pflichten der ITK Engineering GmbH

Die ITK Engineering GmbH verpflichtet sich, die für das Praktikum erforderlichen Kenntnisse zu vermitteln, soweit dies im Rahmen des betrieblich Möglichen liegt. Es soll bereits Erlerntes Anwendung finden, Einblick in typische Arbeitsfelder vermittelt werden und das Fakten- und Methodenwissen des Praktikanten gefördert werden.

Wünscht der Praktikant darüber hinaus zur Anerkennung des Praktikums nach der für ihn geltenden Studien- oder Prüfungsordnung bestimmte Tätigkeitsschwerpunkte oder Inhalte, hat er diese bereits vor Vertragsschluss der ITK Engineering GmbH mitgeteilt.

Dem Praktikanten wird von der ITK Engineering GmbH die notwendige Zeit zum Besuch der sonstigen Ausbildungseinrichtungen gewährt.

§ 7 Pflichten des Praktikanten

Der Praktikant hat die Pflicht, sämtliche ihm im Rahmen seines Praktikums übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen. Er wird alle ihm von der ITK Engineering GmbH gebotenen Möglichkeit wahrnehmen, sich Fähigkeiten und Kenntnisse zu erarbeiten.

Der Praktikant wird die Weisungen der Ausbilder befolgen. Der Praktikant beachtet bei der Benutzung der Einrichtungen der ITK Engineering GmbH die Weisungen hinsichtlich Hausordnung, Sicherheitsbestimmungen etc. und wird mit Gegenständen des Unternehmens sorgfältig umgehen.

Der Praktikant ist verpflichtet, die betrieblich vorgegebenen Anwesenheitszeiten einzuhalten.



§ 8 Vertragsdauer und Kündigung

Das Praktikum endet nach Ablauf der vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Das Vertragsverhältnis kann jederzeit ordentlich gekündigt werden.

Während der ersten vier Wochen der Tätigkeit können beide Seiten den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung kündigen. Anschließend kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Beide Seiten haben das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

Bei Beendigung des Praktikums hat der Praktikant alle ihm im Rahmen des Praktikantenverhältnisses überlassenen Unterlagen und Gegenstände unverzüglich an ITK zurückzugeben.

§ 9 Datenschutz

Der Praktikant verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten unbefugt zu einem anderen Zweck als dem, der zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehört, zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

§ 10 Schweigepflicht

Der Praktikant wird über die ihm zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten sowohl Außenstehenden als auch unbeteiligten Mitarbeitenden gegenüber Stillschweigen bewahren, soweit es sich um Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse handelt. Dies gilt auch für solche Angelegenheiten, die während des Praktikantenverhältnisses als vertraulich bezeichnet wurden oder bei denen aus den Umständen ersichtlich ist, dass sie gegenüber Dritten nicht offenbart werden dürfen.

Die Verschwiegenheitspflicht besteht – unbeschadet weitergehender gesetzlicher Vorschriften – auch nach Beendigung des Praktikantenverhältnisses fort.

Alle die Bosch-Gruppe betreffenden Unterlagen einschließlich der eigenen Aufzeichnungen des Praktikanten sowie alle ihm zugänglichen Daten, Informationen und Arbeitsmittel dürfen nur für die vereinbarten Zwecke verwendet werden. Sie sind unter Beachtung der gesetzlichen und betrieblichen Regelungen zum Datenschutz und zur Informationssicherheit vor Verlust sowie Einsichtnahme und Missbrauch Unbefugter zu schützen. Auf Verlagen wird der Praktikant uns diese jederzeit, spätestens jedoch bei Beendigung des Praktikantenverhältnisses, übergeben. Das gilt auch für Abschriften, Vervielfältigungen, gespeicherte Daten, Informationsträger und Gegenstände. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Praktikanten nicht zu.



Bei Verletzung der Geheimhaltungspflicht wird eine Vertragsstrafe von einem Bruttomonatsgehalt fällig. Wahlweise ist die ITK Engineering GmbH auch berechtigt, den tatsächlichen Schaden geltend zu machen.

§ 11 Arbeitsergebnisse

Unterlagen, die der Praktikant im Rahmen seiner Tätigkeit erhält oder erarbeitet, sind, werden und bleiben alleiniges Eigentum der ITK Engineering GmbH.

Jegliche Rechte aus der Tätigkeit des Praktikanten, so z.B. eine Erfindung, Neuerung, Entwicklung, IP, Know-how, Design, Software, Quellcode, Dokumentation etc. sowie deren End- und Zwischenergebnisse gehen mit der Erstellung, und zwar bereits während der Entwicklung oder Planung in dem jeweiligen Bearbeitungszustand, auf die ITK Engineering GmbH über. Die ITK Engineering GmbH hat das ausschließliche Recht zur beliebigen und uneingeschränkten Nutzung und Verwertung, soweit keine Freigabe innerhalb der gesetzlichen Fristen erklärt wird.

Der Praktikant verzichtet ausdrücklich auf sein Recht, als Urheber genannt zu werden.

§ 12 Nebenbeschäftigung

Entgeltliche selbständige Nebentätigkeiten und Nebentätigkeiten in einem Arbeitsverhältnis oder Ehrenämter sind der ITK Engineering GmbH schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Zustimmung. Dies gilt auch für Nebenbeschäftigungen während der Anwesenheitsbefreiung des Praktikanten. Die Genehmigung ist von der ITK Engineering GmbH zu erteilen, wenn berechtigte betriebliche Interessen nicht entgegenstehen.

Veröffentlichungen und Vorträge des Praktikanten bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von der ITK Engineering GmbH, wenn dadurch betriebliche Interessen berührt werden.

§ 13 Sonstige Regelungen

Es gelten im Übrigen die betrieblichen Richtlinien der ITK Engineering GmbH in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend.

§ 14 Hinweise

Der Praktikant wurde darauf hingewiesen, dass die für ihn geltenden Studien- oder Prüfungsordnung Vorgaben zu Inhalt, Dauer und Tätigkeitsumfang des Praktikums enthalten kann. Leitet der Praktikant die Praktikumsregeln nicht an die ITK



Engineering GmbH weiter, kann die Anerkennung des Praktikums durch die Hochschule gefährdet sein.

Der Praktikant wurde darauf hingewiesen, dass der Abschluss dieses Vertrags Auswirkungen auf seine Krankenversicherung, den Bezug von BAföG, Kindergeld, Wohngeld o.ä. haben kann.

§ 15 Schlussbestimmung

Änderungen dieses Vertrages - auch dieser Klausel - bedürfen der Schriftform.

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus sonstigen Gründen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen des Vertrages gleichwohl wirksam. Eventuell unwirksame Bestimmungen oder Fristen sollen durch eine ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung am nächsten kommende zulässige Regelung ersetzt werden.

Rülzheim, 13.12.2017

Ort/Datum

ITK Engineering GmbH

i.V. Petra Gruber Leiterin Recruiting Unterschrift Praktikant

4 Keule

6/6